Rahmenordnung

entschieden. ideenreich. zielorientiert.

Rahmenordnung für die kfd Stadtfrauen Münster

KATHOLISCHE FRAUENGEMEINSCHAFT DEUTSCHLANDS
Diözesanverband Münster e.V.

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten und in Partnerschaft zu allen Menschen zu leben.
Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder
- versuchen, aus der Kraft des Glaubens zu leben und von der Botschaft Jesu Christi Zeugnis zu geben
- am Dienst der Kirche verantwortlich teilnehmen
- Partnerschaft und Geschwisterlichkeit fördern zwischen Frauen und Männern, Generationen, Konfessionen, Religionen und Kulturen

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung - in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen – Aufgaben übernimmt für Frauen, Familien, Berufswelt, Gesellschaft und Staat.
Die Rahmenordnung der kfd Stadtfrauen Münster folgt der Satzung des kfd Diözesanverbandes Münster und darf dieser nicht widersprechen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des kfd Diözesanverbandes Münster finden Anwendung auf allen Ebenen. In der kfd arbeiten die verschiedenen Ebenen des Verbandes eigenständig.
Die kfd-Gemeinschaften in den Pfarrgemeinden führen ihre Geschäfte, die Mitgliederkartei eigenständig und erheben den Mitgliedsbeitrag und verwalten dementsprechend ihr Geld eigenständig. Dabei ist die jeweils nächst höhere Ebene subsidiär (helfend unterstützend) tätig.

Die **kfd Stadtfrauen Münster** organisieren sich nach dem Delegationsprinzip.
Von jeder pfarrlichen Gruppe werden zwei Delegierte für die Stadtverbandsversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt, zweimalige Wiederwahl ist möglich.
Die nicht pfarrlich organisierten Mitglieder wählen Delegierte für einen Zeitraum von vier Jahren, zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Anzahl der Delegierten wird vom Leitungsteam proportional zur Gesamtzahl vorgeschlagen und in der Stadtverbandsversammlung beschlossen.
Die Mitglieder der Arbeitskreise und die Vertreterinnen der kfd Stadtfrauen Münster in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien werden ebenfalls nach diesem Modus gewählt.

§1 Name

Der Name des Verbandes ist **kfd Stadtfrauen Münster**.

§2 Zweck

Die kfd Stadtfrauen Münster dienen der Unterstützung und Vernetzung der pfarrlichen Gruppen und der übrigen Mitglieder. Sie dienen gleichzeitig dem Informationsfluss zwischen dem kfd Diözesanverband Münster und den kfd Stadtfrauen Münster.

Die Aufgaben der kfd Stadtfrauen Münster ergeben sich aus den Anliegen und den jeweiligen Situationen aller pfarrlichen Frauengemeinschaften und den übrigen kfd Mitgliedern einerseits und den Schwerpunkten des kfd-Diözesan- und kfd-Bundesverbandes andererseits.
Zweck der kfd Stadtfrauen Münster ist es, die Grundsätze, die in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört: Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und ihnen vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen. Mit ihren Angeboten ist die kfd für alle Frauen offen.
Aufgaben der kfd Stadtfrauen Münster sind insbesondere:
- Netzwerkbildung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen
- Förderung religiösen Lebens – dazu gehören: gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung und Aufnahme von Impulsen aus der feministischen Theologie, damit Frauen ihre eigene Spiritualität in der Kirche leben können
- Übernahme von pastoralen Aufgaben in den Pfarrgemeinden
- Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Ebenen der kfd
- Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen, Religionen und Kulturen – und mit Einrichtungen, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen
- Weiterbildungsangebote für Mitglieder und Interessierte in den Bereichen der Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und politischen Bewusstseinsbildung, damit Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft kritisch wahrgenommen werden können und verantwortliche Mitgestaltung ermöglicht wird
- Darstellung und Vertretung von Interessen, Zielen und Aufgaben der kfd in der Öffentlichkeit und in kirchlichen und politischen Gremien

Die aus dem Zweck abzuleitenden Ziele und Aufgaben werden von den Organen des Verbandes festgelegt.

§3 Gemeinnützigkeit

Die kfd Stadtfrauen Münster verfolgen in allen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die kfd Stadtfrauen Münster sind selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der kfd Stadtfrauen Münster dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der kfd Stadtfrauen Münster. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied in der kfd können Frauen durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Sie müssen dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Frauen, die bereits Mitglied in den Pfarrgemeinden sind, sind Mitglied ohne ausdrücklichen Beitritt.

Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Erklärung des Austritts
- durch die Auflösung der kfd

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung durch die Stadtverbandsversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.

Um einen reibungslosen Ablauf der Mitgliedererfassung zu ermöglichen, werden Veränderungen in der Mitgliederdatei auf den verschiedenen Ebenen gegenseitig gemeldet. Jeder Ebene steht es frei, nach Beschluss der jeweilig zuständigen Organe zusätzliche Beträge zum Mitgliedsbeitrag zu erheben.
Diese sind jedoch deutlich als vom Mitgliedsbeitrag unterschieden zu kennzeichnen.
Der festgelegte Mitgliedsbeitrag der Diözesanebene beinhaltet die Beiträge für die unterschiedlichen Ebenen des Verbandes: Bundesebene, Diözesanebene, Stadtverbands- und Ortsebene.

Die **kfd Stadtfrauen Münster** sind der **Zusammenschluss aller kfd Frauen in der Stadt Münster.**
Dazu gehören:
- alle pfarrlich organisierten kfd-Frauen, soweit in einer Pfarrei oder Seelsorgeeinheit eine Gruppe besteht, in der die örtliche Mitgliederkartei geführt wird, der Mitgliedsbeitrag verwaltet und die Mitgliederzeitschrift „Frau und Mutter" verteilt wird.
- alle nicht pfarrlich organisierten Mitglieder, die nach § 4 der Ordnung der kfd Stadtfrauen Münster die Mitgliedschaft erworben haben.

§5 Organe der kfd Stadtfrauen Münster

- die Stadtverbandsversammlung
- der Stadtverbandsausschuss
- das Leitungsteam

§6 Stadtverbandsversammlung

Zur Stadtverbandsversammlung gehören

stimmberechtigt:
- die Delegierten aus den pfarrlichen Frauengemeinschaften
- die Delegierten der nicht pfarrlich organisierten Frauen (s. Leitungsteam §8)
- Vertreterinnen der KLFB
- das Leitungsteam der kfd Stadtfrauen Münster
- der Präses und/oder die geistliche Leiterin
- die Sprecherin eines Arbeitskreises oder eine von ihr gesandte Vertreterin

beratend:
- Frauen, die in der kfd Stadtfrauen Münster ein Projekt oder eine Aktivität vertreten und die Vertreterinnen der kfd Stadtverband Münster in verbandlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Gremien
- die Diözesanreferentin der kfd Stadtfrauen Münster und/oder die ehrenamtliche Vertreterin des Diözesanleitungsteams

Aufgaben der Stadtverbandsversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stadtleitungsteams
- Entgegennahme des Kassen- und des Kassenprüfberichtes; Entlastung des Leitungsteams
- Entgegennahme der Planung des Jahresprogramms und anderer Vorhaben der kfd Stadtfrauen Münster - Aussprache
- Beschlussfassung über Anträge (die dem Stadtleitungsteam acht Wochen vor der Versammlung vorliegen müssen)
- Wahl des Stadtleitungsteams
- Wahl des Präses und/oder der Geistlichen Leiterin
- Delegation von Frauen in die Delegiertenversammlung der KLFB gemäß deren Rahmenordnung

- Einsetzung von Arbeitskreisen, Festlegung des Auftrags und der inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeitskreise, Wahl der Mitglieder
- Wahl der Delegierten zur kfd-Delegiertenkonferenz und zum Diözesanausschuss des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V.

Die Stadtverbandsversammlung tagt in der Regel einmal jährlich. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung. Die Stadtverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§7 Stadtverbandsausschuss

Zum Stadtverbandsausschuss gehören

stimmberechtigt:
- eine Frau jeder pfarrlichen Frauengemeinschaft
- eine Delegierte der nicht-pfarrlich organisierten Mitglieder
- eine Frau der KLFB
- das Leitungsteam
- die Sprecherin eines Arbeitskreises oder eine von ihr gesandte Vertreterin

beratend:
- die Diözesanreferentin und/oder die Vertreterin des Diözesanleitungsteams
- Frauen, die zur inhaltlichen Qualifizierung der Arbeit eingeladen werden

Aufgaben des Stadtverbandsauschusses
- Wahrnehmung der von der Stadtverbandsversammlung der kfd Stadtfrauen Münster übertragenen Aufgaben
- Vertretung von Interessen, Zielen und Aufgaben sowie Aktivitäten der kfd Stadtfrauen Münster in der Öffentlichkeit und in kirchlichen und politischen Gremien
- Information und Erfahrungsaustausch über die Entwicklung von Strukturen, Projekten und Aktivitäten der kfd Stadtfrauen Münster
- Kontaktpflege mit der Diözesan- und Bundesebene
- Konkretisierung der Schwerpunkte des kfd-Bundesverbandes
- Erarbeitung von konzeptionellen Vorgaben für die Einrichtung von Arbeitskreisen
- Einsetzung von Arbeitskreisen, Wahl der Mitglieder
- Benennung von Vertreterinnen der kfd in verbandliche, kirchliche und gesellschaftliche Institutionen und Gremien

Der kfd Stadtverbandsausschuss tagt in der Regel dreimal jährlich und entscheidet bei einer der Sitzungen über das Bildungsprogramm für das kommende Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§8 Leitungsteam der kfd Stadtfrauen Münster

Zum Leitungsteam gehören

stimmberechtigt:
- sechs bis zehn Frauen, die sowohl die einzelnen Stadtteile als auch die nicht pfarrlich organisierten Mitglieder repräsentieren
- der Präses und/oder die Geistliche Leiterin

beratend:
- die Diözesanreferentin und/oder die ehrenamtliche Vertreterin des Diözesanleitungsteams
- das Leitungsteam kann beratende Mitglieder berufen.

Aufgaben des Leitungsteams
- Wahl der Sprecherin und Verteilung der Aufgaben in der Leitung
- Verantwortung für geordnete Geschäfts- und Kassenführung in der kfd Stadtfrauen Münster
- Stellungnahmen und Anstoß von Initiativen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass
- Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben auf Stadt- und Diözesanebene
- Koordinierung und Aktualisierung der Projekte und Arbeitskreise
- Bündelung der Aktivitäten auf der Ebene der kfd Stadtfrauen Münster
- Planung und Durchführung der Stadtverbandsversammlung
- Organisation der Arbeit des kfd Stadtverbandsausschusses
- Einberufung und Durchführung der Jahresversammlung/Wahlversammlung für die nicht pfarrlich-organisierten Mitglieder, Bestimmung der Anzahl der Delegierten für die Stadtverbandsversammlung der kfd Stadtfrauen Münster
- Führung der Mitgliederkartei

§9 Arbeitskreise

Die Arbeitskreise der kfd Stadtfrauen Münster begleiten die inhaltliche Arbeit und haben anders als Initiativen und Projekte einen langfristigen Charakter. Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder, Zweck, Ziel- und Aufgabenbeschreibung erfolgen durch das Beschluss fassende Organ. In der Regel ist ein Mitglied des Leitungsteams auch Mitglied eines Arbeitskreises.

Arbeitskreise sind dem Stadtleitungsteam bzw. den leitenden Organen rechenschaftspflichtig: Sie erstatten Bericht, erstellen Anträge zu den Sitzungen der Organe. Sie sind nicht eigenständig. politisch aktiv, d.h. sie stimmen sich mit dem Leitungsteam der kfd Stadtfrauen Münster ab. Dazu reicht im Einzelfall die Zustimmung der Teamsprecherin.

§10 Auflösung

Eine rechtmäßige Auflösung der kfd Stadtfrauen Münster kann nur durch die Stadtverbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Beschlussfassung über die Auflösung darf nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Stadtverbandsversammlung angekündigt war.

Der Diözesanverband der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören.

Nach der Auflösung oder dem Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen dem kfd-Diözesanverband Münster e.V. zu zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der Zielsetzung des Verbandes.

Diese Rahmenordnung tritt am 29. März 2007 in Kraft und löst die bisherigen Ordnungen der Kreisdekanatsebene und der Dekanatsebene in der Stadt Münster ab.

Breul 23
48143 Münster

Tel. 02 51/ 4 95 - 471
Fax 02 51/ 4 95 - 61 01

www.kfd-muenster.de
kfd@bistum-muenster.de